

VINGELZ-LEIST STATUTEN

Ausgabe 1990

Kapitel I Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Der Vingelz-Leist ist ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

Der Leist ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt nachstehende Zwecke:

- a) Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes im Quartier nach Massgabe der Gesetzgebung über Wohnhygiene, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz.
- b) Erhaltung und Belebung des Quartiers als Wohn- und Erholungszone.
- c) Mitwirkung in allen Planungstätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinde, zur Verbesserung der verkehrstechnischen Situation, sowohl für den öffentlichen als auch den privaten Verkehr.
- d) Belebung der Kontakte unter den Bewohnern des Quartiers durch Veranstaltungen kultureller Art, allgemein interessierende und unterhaltende Vorträge, Aussprachen und durch Vermittlung von Informationen.

Kapitel II Organisation

Art. 2 Die Organe

Die Organe des Leistes sind:

- a) Die Versammlung sämtlicher Leist-Mitglieder (Leistversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 3 Die Leistversammlung

Die Leistversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

Alljährlich ist innerhalb 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine ordentliche Leistversammlung abzuhalten zur Behandlung folgender Traktanden, die sich gleichzeitig mit den Kompetenzen der Leistversammlung decken.

- a) Entgegennahme des Jahres- Kassa- und Kontrollberichtes .
- b) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge.
- c) Aufstellung des Jahresprogramms.
- d) Bestellung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- e) Behandlung von Einsprachen und Rekursen.
- f) Behandlung aller übrigen ihr vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

Ausserordentlicherweise wird die Leistversammlung berufen, sobald es der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Die betr. Initianten haben in diesem Falle den Vorstand aufmerksam zu machen. Der Vorstand hat in Gegenwart der betr. Initianten die Angelegenheit im Plenum zu besprechen und Beschluss zu fassen. Sind die Initianten mit dem Beschluss nicht einverstanden, oder kommt der Vorstand der Aufforderung zur Besprechung innerhalb 10 Tagen nach Anhängigmachung nicht nach, so kann erst zur Provozierung der Generalversammlung geschritten werden.

Art. 4 Verhandlungsmodus der Leistversammlung

In der Leistversammlung haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Der Präsident stimmt nicht mit und hat entsprechenden Falls den Stimmentscheid.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die besonderen Vorschriften bezüglich einem qualifizierten Quorum (Statutenrevision und Auflösung) bleiben vorbehalten.

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zu einem Antrage des Vorstandes ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstände schriftlich einzureichen.

Anträge die an einer Leistversammlung eingebracht werden, können nur an einer nächstfolgenden Versammlung behandelt werden, es sei denn, dass der Antrag von untergeordneter Bedeutung ist, in welchem Falle es in die Kompetenz des Vorstandes fällt, darüber zu verhandeln.

Alle Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann mit Mehrheit beschliessen, ob über ein Gegenstand geheim abgestimmt werden soll.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass offene Abstimmung mehrheitlich beschlossen wird, oder dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

Die Einberufung der Leistversammlung erfolgt mittels direkter Mitteilung an die Leistmitglieder unter Angabe der Traktanden.

Art. 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionären:

- a) Dem Präsidenten, gleichzeitig Präsident der Leistversammlung,
- b) dem Vize-Präsidenten,
- c) dem Kassier,
- d) dem Protokoll-Führer, der gleichzeitig das Arbeitsprogramm nachzuführen hat,
- e) dem korrespondierenden Sekretär, der gleichzeitig das Mitgliederverzeichnis zu führen hat.
- f) 2-5 Beisitzern.

Jedes Mitglied ist gehalten, eine Wahl für eine Amtsperiode anzunehmen.

Art. 6 Kompetenzen des Vorstandes

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:

- a) Die Vertretung des Leistes nach aussen und vor Gericht.
- b) Mitgliedschafts-Mutationen.
- c) Die Führung der laufenden Geschäfte.
- d) Behandlung der ihm zugewiesenen Anträge und Anregungen.
- e) Beschlussfassung über Ausgaben, maximal bis zum Belaufe der Jahresbeiträge der Mitglieder.

Art. 7 Vertretung

Der Leist wird nach aussen verpflichtet durch Kollektivzeichnung des Präsidenten ev. Vizepräsidenten mit Kassier oder korrespondierenden Sekretär.

Art. 8 Die Kontrollstelle

Die Leistversammlung wählt in die Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Wahlperiode, Geschäftsjahr, Reglement

Der Vorstand und die Kontrollstellen werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Über die Aufgaben der einzelnen Funktionäre im Vorstand und der Kontrollstelle, kann der Vorstand ein Reglement aufstellen.

Kapitel III

Art. 10 Mitgliedschaft

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt kann erfolgen auf Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht veräusserlich und nicht vererblich. Bis zum Ausscheiden haftet jedes Mitglied für die verfallenen und laufenden Jahresbeiträge.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht am Vereinsvermögen.

Mitglieder die sich nach Auffassung des Vorstandes gegen die Vereinsinteressen vergangen haben, können von demselben ausgeschlossen werden. Die Ausscheidung kann ohne Angabe der Gründe erfolgen. Ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt das Rekursrecht an die Generalversammlung vorbehalten.

Art. 11

Mitglied kann werden, jeder in bürgerlichen Rechten und Ehren stehende Bewohner oder Grundbesitzer der früheren Einwohnergemeinde Vingelz. Ehepartner können als Ehepaar Mitglieder werden. Sie verfügen über zwei Stimmen, zahlen jedoch einen gemeinsamen Jahresbeitrag.

Art. 12 Ehren- und Freimitglieder

Leistmitglieder, die sich um die Förderung des Vereins oder dessen Ziele verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Leistversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Desgleichen Personen die nicht Leistmitglieder sind, jedoch infolge besonderen Tätigkeiten für würdig befunden werden. Dem Mitglied mit zurückgelegtem 75 Altersjahr soll auf Wunsch die Freimitgliedschaft erteilt werden.

Art. 13 Statutenrevision

Die Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder. Ein Begehren von Mitgliedern ist dem Vorstande schriftlich einzureichen, von demselben zu behandeln und mit einem Bericht an die Leistversammlung zu leiten. Zur Abänderung und Annahme neuer Statuten sind 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch 2/3 Mehrheit der Mitglieder erfolgen. Kommt die Versammlung nicht zu Stande so ist eine Versammlung zu berufen, an der für Auflösung 2/3 der Anwesenden erforderlich sind. Im Auflösungsfall entscheidet die betr. Leistversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Ein allfälliges Vereinsvermögen darf seiner Zweckbestimmung nicht entzogen werden, sondern es ist solches für die Förderung der Ziele des Vereins sinngemäss zu verwenden.

Art. 15 Historie der Statuten

Diese Statuten wurden beraten und aufgestellt in der Sitzung des Initiativkomitees vom 7. September 1928 und in der Gründungsversammlung vom 15. September 1928 genehmigt.

Der neue Artikel 1 wurde durch die Generalversammlung vom 29. Mai 1986 einstimmig beschlossen.

Artikel 11 Absatz 2 wurde durch die Generalversammlung vom 8. Juli 1987 einstimmig beschlossen.

Biel-Vingelz, 19. April 1990

Der Präsident:

Der Sekretär: